1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2020

Auf Grundlage von

- § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- Sächsisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2019 vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist
- Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 18.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Betreuung und zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises (Betreuungs- und Elternbeitragssatzung) vom 18.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Abs. 1 - der Begriff „Schulen zur Lernförderung“ wird geändert in „Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen“

Abs. 2 der Begriff „Schulen zur Lernförderung“ wird geändert in „Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen“

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 2 – entfällt

aus **Abs. 3** wird **Abs. 2**

Abs. 3 neu – „Eltern können darüber hinaus auch sonstige erwachsene Personen sein, die mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und die soziale Funktion von Eltern als Betreuer und Erzieher für die Kinder übernehmen.“

Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „maßgeblich“ beendet. Danach wird ein Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Alleinerziehend ist der Elternteil, dem das Sorgerecht zusteht und bei dem sich das Kind überwiegend und nicht nur vorübergehen aufhält und der nicht mit dem anderen Elternteil in derselben Wohnung/Unterkunft lebt bzw. der zur Erziehung des Kindes im eigenen Namen befugt ist.“

3. Zu § 3 Aufnahmegrundsätze/An- und Abmeldung

Abs. 1 – Nr. 2 – aus der Bezeichnung „Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport“ wird „Sachgebiet Schulverwaltung“

Abs. 3 – Satz 2 - aus der Bezeichnung „Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport“ wird „Sachgebiet Schulverwaltung“

4. zu § 4 Ausschluss aus der Einrichtung

Abs. 2 - Satz 2 - aus der Bezeichnung „Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport“ wird „Sachgebiet Schulverwaltung“

5. zu § 7 Erhebung der Elternbeiträge

Abs. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Betriebskosten sind gemäß des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und der Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO) die Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge. Sie setzen sich aus den durchschnittlich angefallenen Personal- und Sachkosten zusammen. Sie sind jährlich bis zum 30.06. für das Vorjahr bekannt zu machen.“

Abs. 4 – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten festgelegt. Der Elternbeitrag für die Betreuungsangebote des Vogtlandkreises darf für einen 6-Stunden-Platz höchstens 25 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten betragen (§ 9 Abs.1 SächsFöSchülBetrVO).

Die Festlegung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Beschluss des Kreistages.

Der bislang 2. Satz wird zu Satz 3 und insofern geändert, dass aus dem 01.08. der 01.10. und aus dem 31.07. der 30.09. wird.

Abs. 7 Satz 1 – die Wörter „beide Elternteile“ werden durch einen neuen Halbsatz ersetzt: „… 2 erwachsene Personen, die gemeinsam die Funktion von Eltern übernehmen,…“

Abs. 7 Satz 3 – der Satz wird wie folgt geändert:

„Eine Absenkung bei Alleinerziehenden kann immer dann gewährt werden, wenn dem betreuenden Elternteil das Sorgerecht zusteht und sich das Kind bei ihr/ihm überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält, er bzw. sie nicht mit dem anderen Elternteil in derselben Wohnung/Unterkunft lebt, bzw. der zur Erziehung des Kindes im eigenen Namen befugt ist.“

Abs. 7 Satz 4 – der Satz wird wie folgt geändert:

„Für die Gewährung von Absenkungen in Bezug auf die Anzahl der Kinder sind alle Kinder zu zählen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, unabhängig davon, ob sie alle dieselben Elternteile haben oder nur mit einem tatsächlich verwandtschaftlich verbunden sind.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den 25.06.2020

(Unterschrift liegt im Original vor)

Rolf Keil - Siegel –
Landrat

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.